

# **S A T Z U N G**

## **des Landkreises Bernkastel-Wittlich**

über die

### **Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung**

**vom 13.12.2010**

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenschuldner/-in
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Grundgebühren für Abfallbehälter
- § 6 Leistungsgebühren
- § 7 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen
- § 8 Gebührenbescheid
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Gebührenermäßigungen bei Betriebsstörungen
- § 12 Inkrafttreten

## **Der Kreistag hat aufgrund**

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. 01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272),

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 15.09.2009 (GVBL. S. 333),

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97 ), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.10.2009, (GVBL. S. 358)

und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bernkastel-Wittlich in der jeweils gültigen Fassung, hier genannt: Abfallwirtschaftssatzung (AWS)

am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Erhebung von Benutzungsgebühren**

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.

## **§ 2**

### **Entstehung der Gebührenschild**

(1) Der Anspruch auf Grundgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Der Anspruch auf Leistungsgebühren entsteht erstmals mit dem Beginn des Anschlusses an die Abfallentsorgung

Der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt gemäß § 11 AWS dadurch, dass feste Abfallbehältnisse bzw. bei nicht mit dem Abfuhrwagen anfahrbaren Grundstücken Abfallsäcke zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden oder Sammelbehältnisse zugewiesen werden.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschlusspflichtige den Wegfall der Anschlusspflicht der Kreisverwaltung mitteilt.

(3) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf eines Kalenderjahres oder beginnt sie nach dem Beginn eines Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Grundgebühr berechnet.

(4) Ändert sich die Gebührenschild aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres, erfolgt die Anpassung der Gebühren zum auf die entsprechende Mitteilung folgenden Monat.

(5) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

## **§ 3**

### **Gebührenschildner/in**

(1) Gebührenschildner/in ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.

(2) Nutzer/innen der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer/innen und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer/in ist im Übrigen der(die)jenige, der/die eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfallsäcken gilt der/die Erwerber/in, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten der/die Abfallerzeuger/in und auch der/die Anlieferer/in als Nutzer/in der Abfallentsorgungseinrichtungen.

(3) Mieter/in und Pächter/in haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.

(4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber/innen Gebührenschuldner/innen, dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.

(5) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner/innen als Gesamtschuldner/innen. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an die Wohnungseigentumsverwaltung gerichtet werden.

## **§ 4**

### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die mit festen Abfallbehältern gemäß § 11 AWS entsorgt werden, gliedern sich in eine Jahresgrundgebühr und bei Bedarf zusätzlich in Leistungsgebühren.

(2) Die Jahresgrundgebühr bestimmt sich nach der Zahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter.

Die Leistungsgebühren bestimmen sich nach der Zahl der zusätzlich in Anspruch genommenen Entleerungen.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Gewicht oder Menge der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 7 entsprechend.

(5) Soweit eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, kann die Umsatzsteuer erhoben werden.

## § 5

### Grundgebühren für Abfallbehälter

(1) Die Jahresgrundgebühr für Abfallbehälter aus Haushalten gemäß § 6 Abs. 1 der AWS umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 12-malige Entleerung der Behälter und den Transport der Abfälle, sowie deren Verwertung oder Beseitigung,
- die Abfuhr und Verwertung oder Beseitigung sperriger Abfälle gemäß §§ 13 und 14 der AWS,
- die Problemabfallentsorgung gemäß § 15 der AWS,
- die Abgabe und Verwertung von Grünschnitt gemäß § 12 Abs. 7 der AWS von bis zu 2 m<sup>3</sup> pro Öffnungstag an einer Grünschnittannahmestelle
- die Einsammlung und Verwertung von Altpapier von angeschlossenen Grundstücken gemäß § 12 Abs. 7 der AWS.

Die Jahresgrundgebühr für Abfallbehälter aus Nichthaushalten gemäß § 6 Abs. 2 der AWS umfasst die Leistungen der Haushaltsentsorgung wie vor, mit Ausnahme der Problemabfallentsorgung.

(2) Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Abs. 1 beträgt bei Benutzung eines Müllgroßbehälters (MGB):

<b>MGB 80</b>	<b>78,00 €</b>
<b>MGB 120</b>	<b>97,20 €</b>
<b>MGB 240</b>	<b>157,80 €</b>
<b>MGB 1.100</b>	<b>750,60 €</b>

In der Jahresgrundgebühr sind je Abfallbehälter 12 Entleerungen enthalten. Diese können innerhalb eines vollen Kalenderjahres nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden.

Erfolgt eine Änderung der Gebührenpflicht innerhalb eines Kalenderjahres nach § 2 wird für jeden abgelaufenen Monat eine Mindestentleerung unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungshäufigkeit festgesetzt.

(3) Die vorgenannten Regelungen hinsichtlich der Festsetzung der Grundgebühr gelten auch in den Fällen des § 11 Abs. 7 der AWS.

## § 6

### Leistungsgebühren

(1) Die Leistungsgebühren umfassen jede zusätzliche Entleerung des Sammelbehälters für Restmüll, den Transport der Abfälle sowie die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.

(2) Die Leistungsgebühr für die Leistungen nach Abs.1 beträgt jeweils für einen:

<b>MGB 80</b>	<b>2,95 €</b>
<b>MGB 120</b>	<b>4,00 €</b>
<b>MGB 240</b>	<b>7,30 €</b>
<b>MGB 1.100</b>	<b>34,60 €</b>

(3) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack beträgt 2,95-€/Stück und ist mit dem Erwerb abgegolten.

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(4) Gebührenschuldner/-innen zahlen für den Ersatz defekter Abfallbehälter eine Gebühr, soweit der Behälterdefekt seitens der Behälternutzer/-innen oder Dritter, mit Ausnahme des beauftragten Entsorgungsunternehmens, verursacht worden ist, wie folgt:

<b>MGB 80</b>	<b>45,00 €</b>
<b>MGB 120</b>	<b>48,00 €</b>
<b>MGB 240</b>	<b>54,00 €</b>
<b>MGB 1.100</b>	<b>243,00 €</b>

Diese Gebühr ist ebenfalls zu zahlen, wenn der Behälter nach Wegfall der Anschlusspflicht oder im Falle der Änderung der Größe des genutzten Abfallbehälters nicht an den Landkreis zurückgegeben wird.

## § 7

### Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Für Abfälle im Bringsystem, die der Landkreis einer Verwertung zuführt:

Erdaushublager des Landkreises:			
1.1	Erdaushub, rein nach LAGA $\leq$ Z0*	2,60	€/m <sup>3</sup>
Grünschnittsammelplätze des Landkreises:			
1.2	Baum- und Heckenschnitt, Blumen, Laub, Moos und Gras	6,50	€/m <sup>3</sup>
1.3	unbelastete, nagelfreie, natürliche Holzabfälle, Sägemehl, Baumrinde	14,00	€/m <sup>3</sup>
Kleinannahmestelle im Entsorgungszentrum des Landkreises in Sehlem:			
1.4	Baumstümpfe, Baumwurzeln	39,00	€/t
1.5	Unbelastete Grünschnittabfälle	20,00	€/t
1.6	Elektro- und Elektronikaltgeräte, die nicht unter das ElektorG fallen	90,00	€/t
1.7	Elektrospeicherheizgeräte	100,00	€/Stk
1.8	Altgummireifen	225,00	€/t
1.9	Gemischte Siedlungs-, Bau- und Abbruchabfälle, Restsperrmüll	175,00	€/t
1.10	Altholz (AI bis AIII gemäß AltholzV)	60,00	€/t

Soweit aufgrund der Größe, Form oder Schadstoffkontamination Mehrkosten entstehen, werden Zuschläge in Höhe des Mehraufwandes berechnet.

(2) Für mineralische Reststoffe im Bringsystem, die im Entsorgungszentrum des Landkreises in Sehlem beseitigt. bzw. deponiebautechnisch verwertet werden:

2.1	Erdaushub, rein nach LAGA $\leq$ Z0*	2,50	€/t
2.2	Erdaushub mit Bauschuttanteil $\leq$ 5 % nach LAGA $\leq$ Z2 aus der mechanisch-biologischen Vorbehandlung	9,50	€/t
2.3	Erdaushub mit Bauschuttanteil $\leq$ 5 % nach LAGA $\leq$ Z2	12,50	€/t
2.4	Bauschutt/Bodengemisch mit Körnung $\leq$ 300 mm, Sande, mineralisches Feinmaterial nach LAGA $\leq$ Z2 u. Anh. 3, Tab.2 DepV (DKII)	20,00	€/t
2.5	Bauschutt mit Körnung $>$ 300 mm nach LAGA $\leq$ Z2 u. Anh. 3, Tab. 2 DepV (DKII)	24,00	€/t

2.6	Erdaushub aus der mechanisch-biologischen Vorbehandlung, Straßenaufbruch, Bauschutt mit Körnung $\leq 300$ mm nach LAGA > Z2, $\leq$ Z4 u. Anh. 3, Tab. 2 DepV (DKII)	24,00	€/t
2.7	Erdaushub nach LAGA > Z2, $\leq$ Z4 u. Anh. 3, Tab. 2 DepV (DKII)	26,00	€/t
2.8	Bauschutt mit Körnung > 300 mm, Sande, mineralisches Feinmaterial nach LAGA > Z2, $\leq$ Z4 u. Anh. 3, Tab. 2 DepV (DKII), Gipsabfälle	28,50	€/t
2.9	Asbestzementhaltige Stoffe	75,00	€/t
2.10	Dämmmaterial	140,00	€/t
2.11	Mineralische Reststoffe die nicht unter Ziffer 2.1 bis 2.10 genannt sind	34,50	€/t

(3) Je nach Schadstoffgehalt, Stoffart, Menge, bauphysikalischen Eigenschaften und mechanischer Vorbehandlung können hinsichtlich der deponiebautechnischen Verwertbarkeit im Einzelfall Zu- bzw. Abschläge erhoben werden oder Änderungen bei der Zuordnung nach Abs. 2 vorgenommen werden.

(4) Für die Sicherstellung zurückgewiesener Stoffe wird eine Gebühr von 10,00 € / Tag und Charge erhoben.

(5) Für nicht verwertbare Abfälle im Bringsystem, die dem Zweckverband Regionale Abfallwirtschaft an der Deponie Mertesdorf zur weiteren Behandlung oder Beseitigung angedient werden, bestimmt sich die jeweilige Gebühr nach der dortigen Gebührensatzung.

(6) Für Problemabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind die am Tag der Abgabe geltenden Tagespreise zu zahlen. Für Mehrkosten, die am Tag der Übergabe an den Entsorger entstehen, können Nachforderungen gestellt werden.

(7) Soweit die Beseitigung der Abfälle oder die Reinigung von verwertbaren Abfällen Mehrkosten verursacht, werden zu den Gebühren Zuschläge in Höhe der entstehenden Aufwendung berechnet.

(8) Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallbeseitigungs- oder Verwertungsanlage verfügbar ist, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen. Für Anlieferungen auf den Erdaushublagerern wird die Menge nach dem Wagenaufmaß ohne Rücksicht auf die Verdichtungsfähigkeit ermittelt.

(9) Die Gebühr für eine einmalige Wiegung auf der Straßenwaage der Zentralmüldeponie Sehem für nicht abfallwirtschaftliche Zwecke beträgt 6,00 €.

(10) Die Mindestgebühr für die Anlieferung von Abfällen an der Annahmestelle Sehem beträgt 8,50 €.

## **§ 8**

### **Gebührenbescheid**

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 6 Abs. 3 und § 7.

## **§ 9**

### **Vorausleistungen**

Für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden.

Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der voraussichtlichen Jahresgrundgebühr für das laufende Jahr.

## **§ 10**

### **Fälligkeit**

(1) Die Jahresgrundgebühr ist im Voraus zum 01. April eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Gebühr für Zusatzentleerungen wird jeweils zum 01. April des Folgejahres fällig und wird mit der Veranlagung für das Folgejahr abgerechnet.

(3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.

(5) Werden Leistungen aus § 5 nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

## **§ 11**

### **Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen**

(1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Bei Betriebsstörungen großen Umfanges, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Überlassungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 16.06.2008 - Abfallgebührensatzung - außer Kraft.

Wittlich, den 13.12.2010

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

gez. Läsch-Weber  
(Beate Läsch-Weber)  
(Landrätin)

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.